

TE Bvwg Erkenntnis 2026/3/10 W129 2337324-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.2026

Entscheidungsdatum

10.03.2026

Norm

AVG §13 Abs7

B-VG Art133 Abs4

IFG §1

IFG §11

IFG §2

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

1. AVG § 13 heute
 2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. IFG § 1 heute

2. IFG § 1 gültig ab 01.09.2025

1. IFG § 11 heute

2. IFG § 11 gültig ab 01.09.2025

1. IFG § 2 heute

2. IFG § 2 gültig ab 01.09.2025

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W129 2337324-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter DDr. Markus GERHOLD über die Beschwerde von XXXX , gegen den Bescheid des Finanzamts Österreich vom 03.02.2026, Zl. 2026-0.069.455, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter DDr. Markus GERHOLD über die Beschwerde von römisch 40 , gegen den Bescheid des Finanzamts Österreich vom 03.02.2026, Zl. 2026-0.069.455, zu Recht:

A)

Der Bescheid wird wegen Zurückziehung der verfahrenseinleitenden Anträge ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Via Online-IFG-Kontaktformular vom 24.11.2025 beehrte der Beschwerdeführer vom Finanzamt Österreich (im Folgenden „belangte Behörde“) die Auskunft, ob ihm ein – näher genannter – Einkommensteuerbescheid iSd § 97 BAO wirksam bekanntgegeben worden sei und stütze sich dabei auf die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG). 1. Via Online-IFG-Kontaktformular vom 24.11.2025 beehrte der Beschwerdeführer vom Finanzamt Österreich (im

Folgenden „belangte Behörde“) die Auskunft, ob ihm ein – näher genannter – Einkommensteuerbescheid iSd Paragraph 97, BAO wirksam bekanntgegeben worden sei und stütze sich dabei auf die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG).

2. Mit Schreiben vom 28.11.2025 teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass seine Anfrage vom 24.11.2025 keinen Anwendungsfall des IFG darstellen würde.

3. Via Online-IFG-Kontaktformular vom 08.12.2025 beehrte der Beschwerdeführer von der belangten Behörde die auf das IFG gestützte Auskunft, ob der – näher genannte – Einkommensteuerbescheid absolut nichtig sei bzw. einen Nichtbescheid darstellen würde.

4. Mit Schreiben vom 12.12.2025 teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass seine Anfrage vom 08.12.2025 keinen Anwendungsfall des IFG darstellen würde.

5. Mit Eingaben via Online-IFG-Kontaktformular vom 07.01.2026 und 08.01.2026 beantragte der Beschwerdeführer die Erlassung eines Bescheids in Bezug auf seine Anfragen vom 24.11.2025 und 08.12.2025.

6. Mit Bescheid vom 03.02.2026, Zl. 2026-0.069.455, zugestellt am 06.02.2026 (im Folgenden „angefochtener Bescheid“) sprach die belangte Behörde aus, dass der Zugang zur Information entsprechend den Informationsbegehren, eingelangt am 24.11.205 und 08.12.2025, nicht gewährt werde. Begründend führte sie auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass der Beschwerdeführer lediglich Rechtsauskünfte und Begründungen von behördlichem Handeln begehren würde, nicht jedoch Informationen iSd § 2 Abs IFG, weshalb das IFG nicht zur Anwendung gelange.
Mit Bescheid vom 03.02.2026, Zl. 2026-0.069.455, zugestellt am 06.02.2026 (im Folgenden „angefochtener Bescheid“) sprach die belangte Behörde aus, dass der Zugang zur Information entsprechend den Informationsbegehren, eingelangt am 24.11.205 und 08.12.2025, nicht gewährt werde. Begründend führte sie auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass der Beschwerdeführer lediglich Rechtsauskünfte und Begründungen von behördlichem Handeln begehren würde, nicht jedoch Informationen iSd Paragraph 2, Abs IFG, weshalb das IFG nicht zur Anwendung gelange.

7. Mit Eingabe vom 08.02.2026 erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass das IFG ein „zah[n]loser Papiertiger“ sei, der Zugang zu Informationen erschwere. Unter einem führte der Beschwerdeführer aus, dass er seine verfahrenseinleitenden Anträge zurückziehe und beantragte die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheids.

8. Mit Schreiben vom 01.03.2026, hg eingelangt am 03.03.2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habendem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor und gab unter einem eine Stellungnahme ab, in der sie im Wesentlichen ihre Ausführungen in der Bescheidebegründung wiederholte.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Am 07.01.2026 und 08.01.2026 beantragte der Beschwerdeführer infolge Nichterteilung der via Online-IFG-Kontaktformular vom 24.11.2025 und 08.12.2025 (vgl. Punkt I. 1. und 3.) beehrten Auskünfte die Erlassung eines Bescheids durch die belangte Behörde. Mit Bescheid vom 03.02.2026, Zl. 2026-0.069.455, sprach die belangte Behörde aus, dass der Zugang zur Information entsprechend den Informationsbegehren, eingelangt am 24.11.205 und 08.12.2025, nicht gewährt werde. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 08.02.2026 Beschwerde und führte darin unter anderem aus [Fehler im Original]: „die verfahrenseinleitenden Anträge werdrn daher zurückgezogen [...] Um ersatzlose Aufhebung des Bescheids wird beantragt“.Am 07.01.2026 und 08.01.2026 beantragte der Beschwerdeführer infolge Nichterteilung der via Online-IFG-Kontaktformular vom 24.11.2025 und 08.12.2025 vergleiche Punkt römisch eins. 1. und 3.) beehrten Auskünfte die Erlassung eines Bescheids durch die belangte Behörde. Mit Bescheid vom 03.02.2026, Zl. 2026-0.069.455, sprach die belangte Behörde aus, dass der Zugang zur Information entsprechend den Informationsbegehren, eingelangt am 24.11.205 und 08.12.2025, nicht gewährt werde. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 08.02.2026 Beschwerde und führte darin unter anderem aus [Fehler im Original]: „die verfahrenseinleitenden Anträge werdrn daher zurückgezogen [...] Um ersatzlose Aufhebung des Bescheids wird beantragt“.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf dem unbedenklichen Verwaltungs- und Gerichtsakt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Gemäß § 13 Abs 7 AVG, der gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Eine Zurückziehung eines Anbringens ist grundsätzlich bis zur Entscheidung der Behörde (VwGH 07.11.1997, 96/19/3024) und auch noch bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Beschwerdeverfahren möglich (VwGH 06.07.2016, Ra 2016/08/0041). 3.1. Gemäß Paragraph 13, Absatz 7, AVG, der gemäß Paragraph 17, VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Eine Zurückziehung eines Anbringens ist grundsätzlich bis zur Entscheidung der Behörde (VwGH 07.11.1997, 96/19/3024) und auch noch bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Beschwerdeverfahren möglich (VwGH 06.07.2016, Ra 2016/08/0041).

Die Zurückziehung eines Anbringens führt aus Sicht der Behörde zum Erlöschen der Entscheidungspflicht (VwGH 10.10.1997, 96/02/0144) und damit aus der Sicht des Beschwerdeführers zum Verlust des Erledigungsanspruchs. Geht der Erledigungsanspruch verloren, ist das Verfahren mit Beschluss einzustellen (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013) § 28 VwGVG Anm 5; VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung eines Anbringens führt aus Sicht der Behörde zum Erlöschen der Entscheidungspflicht (VwGH 10.10.1997, 96/02/0144) und damit aus der Sicht des Beschwerdeführers zum Verlust des Erledigungsanspruchs. Geht der Erledigungsanspruch verloren, ist das Verfahren mit Beschluss einzustellen vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013) Paragraph 28, VwGVG Anmerkung 5; VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047).

Besonderes gilt, wenn der ursprüngliche verfahrenseinleitende Antrag während eines anhängigen Beschwerdeverfahrens zurückgezogen wird. In diesem Fall fällt die Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheides nachträglich weg und der Bescheid wird rechtswidrig. Das Verwaltungsgericht hat in einem solchen Fall den erstinstanzlichen Bescheid ersatzlos zu beheben (VwGH 25.06.2021, Ro 2019/05/0018, Rz 30 mwN).

3.2. Daraus folgt für den vorliegenden Fall:

Der Beschwerdeführer hat die verfahrenseinleitenden Anträge zurückgezogen. Dadurch ist die Zuständigkeit der belangten Behörde für die Erlassung des angefochtenen Bescheides nachträglich weggefallen, weshalb der Bescheid ersatzlos zu beheben war.

3.3. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 zweiter Fall VwGVG abgesehen werden. 3.3. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, zweiter Fall VwGVG abgesehen werden.

3.4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das erkennende Gericht konnte sich auf die zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zurückziehung eines verfahrenseinleitenden Antrages berufen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das erkennende Gericht konnte sich auf die zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zurückziehung eines verfahrenseinleitenden Antrages berufen.

Schlagworte

Antragszurückziehung Anwendungsbereich Bescheidbehebung Einkommenssteuerbescheid ersatzlose Behebung Finanzamt Informationsbegehren Rechtsauskunft Rechtsgrundlage unzulässiger Antrag verfahrensleitender Antrag Zurückziehung Antrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W129.2337324.1.00

Im RIS seit

16.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at